

07.06.2023

## ANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Mühlberghuber, Mold, Schnabel, Schmidl und Antauer

### betreffend **Einführung des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks**

Angesichts der demographischen Entwicklungen und der damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen gilt es, die Unterstützung der öffentlichen Hand im bestehenden Pflege- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln. Nach dem Prinzip der Subsidiarität soll insbesondere die Pflege und Betreuung durch die Familien und Angehörigen gefördert werden. Unter dem Motto „füreinander Verantwortung tragen“ stehen die pflegenden Angehörigen und ihre zu betreuenden und zu pflegenden Personen im Fokus unserer Anstrengungen. Sie übernehmen Verantwortung und erbringen im Familienverband Leistungen, die gesellschaftlich gar nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Das Ziel ist es also, die Wahlfreiheit bis ins hohe Alter zu fördern und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege zu Hause zu stärken. Um die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch ihre pflegenden Angehörigen flexibler und einfacher zu gestalten, soll in Niederösterreich der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck in der Höhe von € 1.000,00 für die Pflege und Betreuung eingeführt werden. Entsprechend dem Grundsatz „Daheim vor stationär“ soll durch diese finanzielle Unterstützung die Betreuung in den eigenen vier Wänden ermöglicht und gefördert werden, um letztlich die stationären Strukturen zu entlasten, deren Ausbau gerade in Niederösterreich in den vergangenen Jahren auch aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen forciert werden musste.

Da auch im Bereich der Pflege und Betreuung die Teuerung spürbar ist, werden die vielfältigen Unterstützungsformen immer schwieriger finanzierbar. So soll der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck einen Beitrag zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen Angeboten, wie beispielsweise Leistungen der sozialmedizinischen

Dienste (Essen auf Rädern, Heimhilfe, Hauskrankenpflege, etc.) oder dem sozialen Alltagsbegleiter, leisten.

Um die angesprochene Wahlfreiheit nicht einzuschränken soll damit aber auch ein Beitrag zur Finanzierungsmöglichkeit niederschwelliger, nicht institutioneller Unterstützungsformen (wie etwa Haushaltshilfen, Durchführung von Gartenarbeiten, etc.) geleistet werden. Durch den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck soll auch die Finanzierbarkeit einer Tagesbetreuung oder der Kurzzeitpflege erleichtert werden und so einen Teil zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beitragen. Letztlich soll der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck auch die informelle Pflege stärken und es den Beziehern erleichtern, noch selbstbestimmter über die eigene Pflege und Betreuung zu entscheiden.

Im Sinne einer optimalen Versorgung der Pflegedürftigen soll die Inanspruchnahme einer Beratung über die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden als zusätzliche Voraussetzung für den Bezug des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks definiert werden. Die Antragstellung soll rasch und unkompliziert beim Amt der NÖ Landesregierung möglich sein. Ausgehend von den derzeitigen Pflegegeldbeziehern in Niederösterreich ist mit Gesamtkosten von rund € 47 Millionen zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für die Abwicklung und die Bekanntmachung des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks. Die förderabwickelnde Stelle soll zudem beauftragt werden, das für die Abwicklung der Förderung unbedingt erforderliche zusätzliche Personal in Abstimmung mit der Abteilung Personalangelegenheiten A durch Zeitarbeit zum Einsatz zu bringen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die finanzielle Bedeckung zur Einführung eines NÖ Pflege- und Betreuungsschecks in der Höhe von € 47 Millionen zuzüglich dem Aufwand für

die Durchführung der erforderlichen Beratungsleistung sowie für die Abwicklung der Förderung wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Einführung und Inanspruchnahme des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks bis September 2023 zur Beschlussfassung zu bringen, um eine Beantragung ab Oktober 2023 zu gewährleisten.

Diese Richtlinien sollen insbesondere folgende Grundsätze regeln:

- die Anspruchsvoraussetzungen
- die Art der Antragstellung
- die Details zu angebotenen Beratungsleistungen, deren Inanspruchnahme als Anspruchsvoraussetzung dienen soll.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. Juni 2023 erfolgen kann.